Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 3

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schüler namentlich ber II. und ber III. Klasse nach Willfür verfahren wird; es ist aber zum guten Erfolge des Unterrichts und zur Erreichung des Lehrzieles durchaus nothwendig, daß die vorgeschriebenen Abtheilungen nach ben Jahrgängen festgehalten werden und daß kein Schüler in eine folgende Rlasse oder Abtheilung vorriide, er habe denn die vorhergehende gehörig durchgemacht und die in derselben zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich erworben. b. Von dem Vorstande der Kantonallehrerkonferenz vom Jahr 1856 ist der Wunsch geäußert worden, es möchte an Lehrer und Schulkommissionen die Weisung erlassen werden, rechtzeitig sich Kenntniß zu verschaffen, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern aus der Gemeinde ein= oder ausziehen. Es wird am Platze sein, ben betreffenden Lehrern von der Wohnungsveränderung und zwar vom Einzuge wie von dem Auszuge folder Familien sofortige Mittheilung machen. c. In mancher Schule hier und bort fehlen bis zur Stunde noch immer fammtliche zum Unterrichte nothwendigen allgemeinen Lehrmittel, und es gibt Lehrer, welche sich barüber beschweren, daß ungeachtet mehrmaliger Vorstellungen die Anschaffung berselben von Seite bes Schulverwalters ober bes Gemeinderathes verweigert ober verzögert werbe. Es soll bafür gesorgt werben, bag bie Schulen mit ben im § 148 der Vollziehungsverordnung verzeichneten Lehrmitteln gehörig versehen werben. Zu biefen sind nun auch die "Aufgaben zu den mündlichen und schrift= lichen Sprachübungen" in ber zweiten und britten Rlasse zu rechnen. d. Es ist schon wiederholt die Einfrage gethan worden, ob die aus der Gemeindeschule ent= laffenen Mädden zum Besuche ber Arbeitsschulen angehalten werden sollen. Wir machen barauf aufmerksam, daß nach § 8 bes Gesetzes und ben §§ 116 und 183 ber Vollziehungsverordnung fein Zweifel aufkommen kann, daß da, wo Arbeitsschulen bestehen, alle aus ber Gemeindeschule entlassenen Schülerinnen bis zum vollendeten 16. Altersjahre zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sind. e. An mehrern Orten werden, wie uns berichtet worden, die Sommerschulen ohne Prüfung geschlossen. Dieg barf in Zukunft nicht wieder geschehen, und wir verweisen bieffalls auf bie Bestimmungen ber Vollziehungsverordnnng §§ 138—143.

- Zürich. Im Schuljahr 1856—1857 fungirten in dem Kanton Zürich 385 definitiv und 91 provisorisch angestellte Primarschullehrer.
- St. Gallen. Für Fernestehende unbegreiflich. Der evangel. Erziehungsrath hat bei dem Kleinen Rathe Beschwerde eingelegt gegen einzelne Bestimmungen des neuen Schulplans des Stadtschulrathes St. Gallen, namentlich dagegen, daß darin die Trennung der Schulen der Niedergelassenen und Bürger beibehalten werde. Der Erziehungsrath fand dies mit dem Art. 18